

THÜR. LANDTAG POST  
22.11.2023 14:12

29746/2023

**Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.**  
Geschäftsstelle/Verwaltung  
Waldstraße 5a  
98693 Ilmenau  
Tel. 03677 / 204686  
Fax 3677 / 204679  
[www.lebenshilfe-ilmkreis.de](http://www.lebenshilfe-ilmkreis.de)  
[info@lebenshilfe-ilmkreis.de](mailto:info@lebenshilfe-ilmkreis.de)

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3068  
zu Drs. 7/8644-NF-

Ilmenau, den 19. November 2023

#### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages – Ihr Schreiben vom 22. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Zum Gesetzentwurf wird in der Folge zu einzelnen Paragraphen detailliert Stellung genommen. Da auch die Fragen zur Anlage 3 wie erwünscht Stellung genommen wurde, wird ggf., um Dopplungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

#### **Zu § 7a (NEU)**

Ein zusätzliches Institut ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Aufgaben wie Fort- und Weiterbildung werden bisher von anderen Anbietern wahrgenommen, aus unserer Sicht ausreichend. Die Finanzierung mit „mindestens“ € 700.000,- ist nicht konkret, mit welchem Bedarf wird denn gerechnet? Zudem besteht die Befürchtung, dass eine neue Behörde auch in den Einrichtungen wieder Ressourcen bindet.

#### **Zu § 8 Inklusiver Förderung**

Mit der Einfügung des Verbs „sollen“ wird der bisherige Indikativ aufgeweicht. Damit ist zu befürchten, dass noch weniger Einrichtungen tatsächlich Kinder mit Förderbedarf aufnehmen und der Freistaat sich von dem Ziel einer inklusiven frühkindlichen Bildung wieder weiter entfernt. Zur Personalausstattung siehe unter NR. 4.

An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass die Doppelzuständigkeit durch TMBJS und TMSGFF durch das Landesverwaltungsamt einen erheblichen Aufwand verursacht. Die Anpassung der Personalschlüssel nach BLT 2.1. ist auch hier dringend geboten, nicht einmal die 39-Stundenwoche wurde antizipiert. Hier sollte zeitnah die ohnehin geplante Überführung in das SGB VIII umgesetzt werden.

### **Zu § 9 Neuer Absatz 3**

Eine derart pauschale Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Trägers zu unterrichten und Zugriff auf alle Unterlagen zu erhalten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies kann sich nur auf Unterlagen beziehen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindeinrichtung stehen. Derartige Befugnisse hat nicht einmal die Staatsanwaltschaft.

### **Zu § 12 Absatz (2)**

Da die Kindergartenjahre zu unterschiedlichen Zeiten beginnen, der Elternbeirat jedoch bis Ende September gewählt werden soll, sollte auch hier „in der Regel bis Ende September“ aufgenommen werden.

### **Zu § 16 Absatz (2)**

Hinsichtlich der Personalschlüssel wird auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 1 und 4 verwiesen. Die vorgegebenen Schlüssel reichen in allen Bereichen nicht aus, insbesondere auch bei den Kindern unter drei Jahren im Hinblick auf die besonders in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Anforderungen.

Wichtig ist, in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Minderzeiten von 28%, die in der Regel nicht ausreichen, eine Vollzeitkraft etwa 1.500 Stunden zur Verfügung steht. Demgegenüber stehen bei einer Öffnungszeit von mindestens 10 Stunden an 250 Betreuungstagen 2.500 Stunden, die durch Betreuung abzudecken sind. In einer Gruppe von 24 Kindern stehen damit 4.500 Stunden zur Verfügung, so dass nicht einmal rechnerisch immer 2 Fachkräfte vorhanden sind.

Bezüglich der Qualifikationen wird ebenso auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 4 verwiesen.

### **Zu § 21 Absatz (3)**

Das Personal ist grundsätzlich für die Kinder vorzuhalten, die tatsächlich die Einrichtung besuchen. Insoweit sind die Zahlen aus der Vergangenheit für die Abrechnung nicht sachgerecht.

Insbesondere kleinere Kinder werden während des ganzen Jahres aufgenommen, so dass die Stichtage mindestens quartalsweise sein sollten.

### **Zu § 21 Absatz (7)**

Hier wird kein Regelungsbedürfnis gesehen, da die Modalitäten in den Betreiberverträgen zwischen Kommune und Träger geregelt werden.

## **Zu § 22**

Die Erhöhung der Landespauschale wird die steigenden Kosten für die Erhöhung der Personalschlüssel nicht ausgleichen. Zudem sind die Kosten der Anerkennungspraktikanten sowie die € 1.200,-/Monat übersteigenden Kosten für die Praxisintegrierte Ausbildung zusätzlich von Kommunen und Eltern zu tragen. Es wird mithin von den Kommunen abhängen, wieviel Ausbildung künftig stattfindet.

Bezüglich der Betriebskosten wird darauf verwiesen, dass in Anbetracht möglicherweise sinkender Kinderzahlen, die bereits an einigen Stellen zur Schließung von Einrichtungen geführt haben, insbesondere bei den baulichen Voraussetzungen mögliche „frei werdende“ Flächen in vertretbarem Umfang ebenfalls zur Verbesserung der Qualität genutzt werden können.

## **Zu § 26 Absatz (1)**

Die Einschränkung auf Kinder ab dem 3. Lebensjahr ist sachlich nicht nachvollziehbar. Gerade die frühen Hilfen sind besonders wichtig und für Entwicklung oft weichenstellend.

## **Zu § 26 Absatz (2)**

Die Beibehaltung des – nun Zuschusses genannten – seit vielen Jahren gezahlten Betrages von € 30,- führt in Anbetracht steigender Kosten in der Konsequenz zu einem stetigen Rückgang des Beratungsumfanges, da die Beträge als „Budget“ betrachtet werden und eigene Mittel nicht eingesetzt werden.

## **Zu § 29 Absatz (2)**

Zur Gesamtkostendeckung des Betriebes müssen die Träger verlässlich auch das Aufkommen der Elternbeiträge planen können. Die Erhebung nach Anzahl der Betreuungsstunden muss pauschal (Halbtag- Ganztage) möglich sein, um den Erhebungsaufwand gering zu halten.

Aus diesem Grund ist auch die Kindergeldberechtigung abzulehnen, deren Prüfung einen immensen Verwaltungsaufwand bedeutet. Zudem muss nachgehalten werden, ob und ggf Kinder dazukommen oder aus der Berechnung herausfallen. Eine Kalkulation der Einnahmen ist daher nicht möglich, da die Kinderzahlen nicht bekannt sind. Die Einnahmeausfälle müssten über die Anhebung der Beiträge zudem kompensiert werden.

## **Zu § 30 Absatz (1)**

Zur Beitragsfreiheit wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 der Fragen verwiesen. Als sozialpolitische Maßnahme ist dies wenig wirksam, da Eltern im unteren Einkommensbereich nicht entlastet werden, da die Kosten vom Jugendamt getragen werden. Ein weiterer Teil wird nicht entlastet, da immer mehr Arbeitgeber die Betreuungskosten übernehmen. Ein weiterer im oberen Einkommensbereich fühlt sich durch die Beiträge nicht belastet, allein die Bezieher mittlerer Einkommen würden entlastet, wobei Betreuungskosten bei Erwerbstätigkeit die Einkommensteuerlast senken können.

Auf den psychologischen Aspekt, dass Leistungen, für die etwas bezahlt wird, eine größere Wertschätzung erfahren, sei daneben hingewiesen.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen und Hinweise Ihnen im weiteren Verfahren hilfreich sind und bedanke mich noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorstandsvorsitzender

Fragestellungen

zum Beratungsgegenstand

**„Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“**

Vorlage zur mündlichen Anhörung am 24.11.2023

**Nr. 1. Welche Hindernisse bestehen derzeit bei der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten und wie können diese Hindernisse durch das Land beseitigt werden?**

Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Sinne einer Ergebnisqualität in den Kindergärten ist das Ergebnis der komplexen Rahmenbedingungen, unter denen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder erfolgt. Der Freistaat kann von diesen nur einen Teil durch entsprechende Gesetze, Verordnung oder Erlasse unmittelbar beeinflussen. Übergeordnete Regelungen, die unmittelbar Auswirkung auf die Leistungserbringung haben, z.B. Arbeitszeit oder – schutzgesetze, Freistellungsansprüche von Beschäftigten können nur mittelbar antizipiert werden. Gleiches gilt für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie Rückgang des Erwerbspotenzials, Trends zu Teilzeitarbeit oder dem Zustrom von Kindern mit höherem Förderbedarf und /oder nicht deutschsprachigen Kindern in die Einrichtungen.

Der Freistaat kann generell durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nehmen, wie es ja mit der Vorlage dieses Änderungsgesetzes zum Ausdruck gelangt.

Einer der wichtigsten Hebel ist hier die Personalausstattung, quantitativ im Sinne der Personalschlüssel und qualitativ im Sinne formaler Qualifikationsanforderungen und die Belastung des Personals mit Tätigkeiten neben den pädagogischen Kernprozessen. Ein weiterer Hebel ist der zunehmende administrative Aufwand durch die umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten, Antragsverfahren und Abrechnungsvorgaben. Vorgaben im Bereich der Sachkosten z.B. durch Bauvorschriften, Hygienestandards oder Nachhaltigkeitskriterien binden ebenfalls Ressourcen.

**Nr. 2. Wie wird der Gesetzentwurf hinsichtlich der noch vollkommen ungeklärten Deckung der prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe eingeschätzt?**

In Anbetracht der derzeitigen Situation und der sich abzeichnenden starken Verringerung des finanziellen Spielraums wird man um eine Priorisierung der Ausgaben nicht herumkommen. Die Verbesserungen im Bereich der Personalschlüssel sind dringend notwendig, reichen aus unserer Sicht noch nicht aus, um dem zunehmend herausfordernden Alltag in den Einrichtungsgerechtere zu werden.

Die Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr belastet den Steuerzahler (wie auch für die beiden bisherigen) und ist als sozialpolitische Maßnahme wenig zielgenau. Auch ein neues Zentrum für frühkindliche Bildung scheint zunächst entbehrlich.

**Nr. 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Thüringen gesehen?**

Wie bereits oben ausgeführt im Bereich Personal.

**Nr. 4. Wie bzw. welchen konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?**

Verbesserung der Personalschlüssel über das vorgesehene Maß hinaus.

Überführung von Projekten wie Sprachkita und TheKiz in eine Regelfinanzierung für alle Kindergärten, um das pädagogische Personal zu entlasten und damit den Verwaltungsaufwand für die Administration der Projekte zu reduzieren. Implementierung von „Kita-Sozialarbeit“ durch entsprechende Fachkräfte, aufgrund gestiegener Anforderungen und Bedarfe hinsichtl. des Schutzes von Kindern (bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung einer Chancengleichheit und einer gesunden Entwicklung von Kindern) sowie den komplexen Bedarfen von Kindern und Familien mit unterschiedlichsten Lebensrealitäten und herausfordernden Lebenslagen.)

Ausstattung aller Kindergärten mit mindestens einer heilpädagogischen Fachkraft (unabhängig von der Zahl der Förderkinder), um in allen Kindergärten die Aufnahme von Förderkindern zu ermöglichen bzw. zu befördern.

Zulassung von Qualifikationen (bei verbesserten Personalschlüsseln) für die Tätigkeit im Sinne multiprofessioneller Teams (z.B. Krankenschwestern, therapeutische Berufe, Anerkennung ausländischer Abschlüsse- soweit diese für Bedarfe im frühkindl. Bereich nachweislich förderlich sind)

Zulassung von geeigneten Hilfskräften, die im TGL begleitend tätig sind und auch Randzeitenbetreuung selbständig abdecken dürfen.

Finanzierung und Anrechnung von Anerkennungspraktikanten auf den (verbesserten) Personalschlüssel, zumindest anteilig.

Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung.

**Nr. 5. Welchen Stellenwert haben die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen, um die gegenwärtige Thüringer Fachkräftesituation in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der des Betreuungsanspruches nach dem ThürKiGaG zu verbessern?**

Wie bereits ausgeführt, dient nur die Verbesserung des Personalschlüssels diesem Ziel.

**Nr. 6. Wir die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres (auch unter der Berücksichtigung begrenzter finanzieller Mittel) als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Thüringer Kindergärten eingeschätzt?**

Nein.

**Nr. 7. Wäre es zielführender, die finanziellen Mehrbelastungen, die mir der geplanten Einführung eines dritten beitragsfreie Kindergartenjahres einhergehen, stattdessen in die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften an Kindergärten und zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu investieren?**

Ja.

**Nr. 8. *Wie nachhaltig wird die aktuelle und mittelfristige Finanzierung der gegenwärtig zwei beitragsfreien Kindergartenjahre, u.a. durch die Co-Finanzierung und Nutzung von Bundesmitteln des KITA-Qualitätsgesetzes, eingeschätzt?***

Die Ausführungen und Nr. 2 gelten ähnlich auch für die abzusehende Entwicklung der Bundesfinanzen. Die Mittel stehen zunächst bis Ende 2024 zur Verfügung. Auch hier wird man um eine Priorisierung nicht herumkommen, dauerhaft wird der Bund sich insgesamt weniger an den von den Bundesländern zu finanzierenden Leistungen beteiligen. Sowohl das Gute-Kita-Gesetz als auch das KITA-Qualitätsgesetz hatte bzw. hat die Verbesserung der Qualität zum Ziel. Eine Beitragsfreiheit dient diesem Ziel nicht, zumal zumindest nach dem KITA-Qualitäts-Gesetz die Mittel vorrangig in die definierten vorrangigen Handlungsfelder fließen soll. Für die Finanzierung der unter Nr. 4 oder weitergehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Kindergärten sollte auch die generelle Aufhebung der Beitragsfreiheit kein Tabu sein.